Förderverein der Reinhold-Otto Grundschule e.V.

Satzung in der Fassung vom 9. Dezember 2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Reinhold-Otto-Grundschule" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 14050 Berlin-Charlottenburg.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder der Reinhold-Otto-Grundschule.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
    a. Durchführung von Spendensammlungen, die ausschließlich und unmittelbar dem schulischen Gemeinwohl dienen um die schulischen Interessen der Schüler auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern;
    b. Anwesenheit an schulischen Veranstaltungen zur Generierung von Geldern für den Vereinszweck.
    c. Des Weiteren setzt sich der Verein zum Ziel, die Zusammenarbeit mit den Lehrern, Eltern, Schulleitern und den Freunden der Reinhold-Otto-Grundschule zu fördern.
(3) Der Verein entwickelt und pflegt Kontakte zu anderen gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen.

§3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-eigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages sowie Zustimmung des Vorstandes, erworben. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats

ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt eines Mitliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungs-beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Aufbringung der Mittel

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder und die Spender erhalten auf Wunsch eine Quittung und im Falle der anerkannten Gemeinnützigkeit auch eine Spendenquittung zur Vorlage beim Finanzamt.

(4) Für zweckgebundene Spenden wird ein Verwendungsnachweis erbracht.

§6 Verwendung der Mittel

(1) Anträge über Verwendung der Mittel des Vereins können vom Lehrerkollegium oder aus der Elternschaft an den Bewilligungsausschuss herangetragen werden.

(2) Die Anträge müssen über den gewünschten Gegenstand oder die erbetene Leistung hinaus klar erkennen lassen, welche Geldmittel hierfür benötigt werden.

(3) Anträge sind angenommen, wenn 3 Mitglieder des Bewilligungsausschusses zustimmen, wobei dies die Zustimmung von mindestens eines Mitglieds des Vorstands beinhalten muss.

(4) Die Absprachen und Abstimmungen über die Anträge können auch telefonisch oder elektronisch in Textform erfolgen.

(5) Beschlüsse über Ausgaben in Höhe von mehr als 500,00 EURO bedürfen der Textform.

(6) Dem Vorstand steht ein Betrag für administrative Tätigkeiten bis zu 300,00 Euro im Jahr zur Verfügung. Für diese Ausgaben bedarf es keiner Genehmigung des Bewilligungsausschusses, dem jedoch über die Ausgaben zu berichten ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat.

Vorstand und Beirat bilden den Bewilligungsausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
    b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
    c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
    d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
    e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
    f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder die E-Mail als versendet gilt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens einem Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied -eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Sollte kein Schatzmeister für das Amt zur Verfügung stehen übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Schatzmeisters und der Vorstand besteht dann nur aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Mitglied der Eltern- oder Lehrerschaft sein.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Die Zuständigkeit des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

   b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

   c)Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

   d) Vereinswerbung und Öffentlichkeitsarbeit

e) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies begehren eine Vorstandssitzung ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann eine Einberufung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch in Textform erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch zu tragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
(10) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder elektronisch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
(11) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
(2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
(3) Die Beiratsmitglieder bilden gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern den Bewilligungsausschuss, der über die vorliegenden Förderanträge entscheidet. Bei der Beschlussfassung über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
(4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
(5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Beiratsmitglieder dies verlangen eine Beiratssitzung ein. Besteht der Beirat aus nur zwei Mitgliedern, ruft der Vorsitzende eine Beiratssitzung ein, wenn ein Beiratsmitglied dies verlangt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann eine Einberufung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister erfolgen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Der Beirat wird schriftlich, fernmündlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Frist verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
(7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag nicht beschlossen. Hilfsweise kann der Vorstand aufgefordert werden, einen entsprechenden Vorstandsbeschluss oder in Angelegenheit von Förderantragen einen Beschluss des Bewilligungsausschusses herbeizuführen.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet (insbesondere Name, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Kontoverbindung.
(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
    - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
    - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
    - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
    - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
    - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
    - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
(4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbe-

günstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Förderung der Erziehung an der Reinhold-Otto-Grundschule, hilfsweise im Bezirk Berlin-Charlottenburg.